

§ 82. Die Aufnahme einzelner literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse von kleinerem Umfang in größere, sei es vom Staate oder von Privaten veranstaltete Sammlungen, wird, auch wenn sie ohne Zustimmung des Autors geschieht, nicht als eine Verletzung des Autorrechtes angesehen, insofern dieselbe nicht im Uebermaße geschieht.

§ 83. Die Uebersetzung eines fremden schriftstellerischen Werks in eine andere Sprache und die Herausgabe der Uebersetzung ist keine Verletzung des Autorrechtes des ursprünglichen Verfassers und begründet ein neues Autorrecht des Uebersetzers.

Vorbehalten bleibt auch gegenüber dem Uebersetzer das Recht des Autors, Berichtigung, beziehungsweise Genugthuung zu begehren (§ 81).

§ 84. Ebenso ist die Um- oder Nachbildung eines fremden Kunstwerkes anzusehen, insofern dieselbe als ein wesentlich eigen thümlich künstlerisches Product des um- oder nachbildenden Künstlers betrachtet werden kann.

§ 85. Wer durch unerlaubte Veröffentlichung oder Vervielfältigung eines literarischen oder künstlerischen Werkes das Autorrecht verletzt, ist dem Inhaber des Autorrechtes eine Entschädigung schuldig, welche nach freiem Ermessen des Gerichtes von 100 bis auf 1000 Frkn., und insofern der Kläger einen noch größeren eingetretenen Schaden nachzuweisen vermag, so weit dieser Beweis reicht, zu bestimmen ist.

§ 86. Außerdem sind die noch unverkauften Exemplare des Nachdruckes zu confisciren und der Verleger des Autorrechtes (Verleger des Nachdruckes) mit einer Buße von 50—1000 Frkn. zu belegen.

§ 87. Ist zwar nicht ein fremdes Werk auf widerrechtliche Weise veröffentlicht oder vervielfältigt, aber der Titel eines solchen oder der Name eines Schriftstellers oder Künstlers auf eine ungebührliche Weise einem andern Werke vorgesetzt worden, so ist, wer durch diese widerrechtliche Anmaßung eines fremden Namens oder Titels geschädigt oder beeinträchtigt wird, berechtigt, eine Entschädigung von 50—500 Frkn. und Abänderung des Titels auf dem neuen Verlagswerte, so weit diese noch möglich ist, zu begehren.

Konfiscation der Exemplare findet in diesem Falle nicht statt, noch eine fernere Bestrafung des Schuldigen, es wäre denn, daß ein wirkliches Vergehen, z. B. Betrug, in jener Handlungsweise läge.

§ 88. Der Regierungsrath ist berechtigt, nöthigenfalls mit Abänderung der Schutzfrist, auch auswärtigen Schriftstellern oder Künstlern ein im hiesigen Kanton zu schützendes Autorrecht zuzusichern, insofern inländische Schriftsteller oder Künstler in deren Heimath einen ähnlichen Schutz für ihr Autorrecht erhalten.

#### Der Pressprozeß.\*)

Zu den Gegenständen, welche im Augenblick viel besprochen werden, gehört der Pressprozeß. Von der einen Seite wird behauptet, die Pressprozesse hätten sich in Preußen sehr gehäuft; von der andern wird dies bestritten und die Ansicht aufgestellt: so und so viel in einer bestimmten Zeitfrist könne man eben nicht viel nennen. Aber, bei näherer Betrachtung ergiebt sich, daß man von beiden Seiten den Begriff, über welchen man streitet, gar nicht scharf in das Auge gefaßt hat, denn das, was man mit dem Worte „Pressprozeß“ bezeichnet, ist dies gar nicht.

Ein Blick auf allgemein verständliche Grundsätze des Strafrechts wird dies leicht in das Klare setzen.

\*) Vom Criminaldirektor Dr. Hügig, und No. 125 der Boffischen Zeitung entnommen.

Es giebt keine Sache, ihr Gebrauch sei noch so erlaubt, welche nicht durch Mißbrauch Werkzeug einer strafbaren Handlung werden könnte. Von dieser Regel bildet die Presse keine Ausnahme; es kann durch sie das Höchste gefördert, sie kann auch jeder verbrecherischen Absicht dienlich gemacht werden. Immer wird sie aber nur das Mittel sein, und die Wirkung, welche durch sie hervor gebracht wird, nicht mit ihr selbst verwechselt werden dürfen.

Vergleichen wir sie in dieser Beziehung einmal mit dem Schießgewehr, dessen Gebrauch der löblichste ist, wenn es von dem Vaterlandsvertheidiger gegen den Unterdrücker zur Anwendung gebracht wird; er ist ein erlaubter, wenn sich der Jagdberechtigte desselben auf seinem Revier bedient; das Gewehr kann aber zum Werkzeug bei den verschiedenartigsten Verbrechen dienen, wenn Mißbrauch damit getrieben wird. Sehen wir nun den Fall: A. wird vor Gericht gestellt, weil er aus dem Hinterhalt einen Nebenbuhler erschossen, B. weil er auf der Mensur einen Gegner verwundet, C. weil er sich absichtlich, um nicht Kriegsdienste leisten zu dürfen, einen Finger abgeschossen, D. weil er auf einem fremden Territorio einen Rehbock getödtet, E. weil er feindselig einen von ihm gehassten Nachbar eine kostbare Scheibe oder einen Spiegel mittelst eines Pistolenschusses zertrümmert; würde nicht jedem die Lächerlichkeit einleuchten, diese fünf verschiedenen Handlungen, weil sie alle durch Pulver und Blei zu Stande gebracht worden, als „Schießverbrechen in eine Kategorie zu bringen; würde nicht auch der Nichtjurist sagen: Dem A. wird der Prozeß gemacht werden als Mord, dem B. als Duellant, dem C. wegen Selbstverstümmelung, dem D. als Wilddieb, dem E. wegen Beschädigung fremden Vermögens aus Rache oder Bosheit.

Grade so verhält es sich aber auch mit Verbrechen, welche mittelst des Drucks von Schriften verübt werden, deren Inhalt der Richter strafbar findet. Der Verurtheilte wird nicht bestraft, weil er ein Pressverbrechen begangen hat, sondern weil er sich des Mittels der Presse bedient, um etwa zum Aufreize zu reizen, Gotteslästerungen zu verbreiten, die Sittlichkeit zu verletzen, Behörden oder ein Individuum zu beleidigen u. s. w. Er würde für die nämlichen Handlungen bestraft werden, wenn er sie statt durch die Presse durch das gesprochene Wort verübt hätte, grade so wie A., wenn er seinen Feind mit dem Dolche statt mit der Flinte getödtet, wie B., wenn er sich mit Hiebern, statt mit Pistolen geschlagen, wie C., wenn er sich den Finger, statt ihn sich abzuschneiden, abgeschnitten hätte, wie D., wenn er das Wild mit einer Schlinge gefangen, wie E., wenn er die Scheibe mit einem Stein eingeworfen.

Aber — höre ich fragen — es giebt doch auch Pressprozesse, und was hat man denn darunter zu verstehen? Allerdings giebt es Pressprozesse; es sind dies Prozesse, welche denjenigen gemacht werden, die Vorschriften übertreten, welche sich speciell auf die Handhabung der Presspolizei beziehen, ganz ohne Rücksicht auf den Inhalt des Buches, welcher, wenn er strafbar ist, der Criminalgerichtsbarkeit anheim fällt. Der Buchdrucker z. B.,